ORACLE®

VERTRIEBSVERTRAG FÜR ANWENDUNGSSPEZIFISCHE FULL USE PROGRAMME IM RAHMEN DES ORACLE PARTNERNETWORK

Der vorliegende Vertriebsvertrag für Anwendungsspezifische Full Use Programme („Vertrag“) umfasst die nachfolgend festgelegten Bestimmungen und Definitionen, alle Aufträge, die Sie erteilen, und/oder Monatsberichte, die Sie einreichen. Dieser Vertrag wird erst mit der Annahme durch Oracle wirksam. Nach Erhalt einer Annahmebestätigung durch Oracle sind die Bestimmungen dieses Vertrages maßgebend.

A. Vertragsdefinitionen

„Sie“, „Ihr(e)“ und „Ihnen“ bezieht sich auf die natürliche oder juristische Person, die diesen Vertrag mit der Oracle Deutschland GmbH („Oracle“) abgeschlossen hat, um Programme und/oder Services von Oracle zusammen mit einem eigenen Anwendungsprogramm zu vertreiben. „Sie“, „Ihr(e)“ und „Ihnen“ bezieht sich außerdem auch auf Ihre Tochtergesellschaften, an denen Sie mehrheitlich beteiligt sind. Sie gewährleisten, dass Sie ermächtigt sind, Ihre Tochtergesellschaften, an denen Sie mehrheitlich beteiligt sind, zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, gegebenenfalls geltender Aufträge und/oder Berichte zu verpflichten; zudem gewährleisten Sie, dass Sie für eine Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch die Tochtergesellschaften in Ihrem Mehrheitsbesitz einstehen.

Der Begriff „Anwendungspaket“ bezeichnet Ihr Anwendungsprogramm, das zusammen mit den Programmen an einen Endnutzer vertrieben werden soll. Sie müssen für jedes Anwendungspaket ein gesondertes Registrierungsformular für Anwendungspakete ausfüllen.

Der Begriff „Anwendungsprogramm“ bezeichnet ein von Ihnen entwickeltes und im entsprechenden Registrierungsformular angegebenes Anwendungsprogramm, das folgende Voraussetzungen erfüllt: (1) Das Anwendungsprogramm muss für gewerbliche Kunden im Handel erhältlich sein; (2) dem Anwendungsprogramm muss eine Endnutzer-Dokumentation beiliegen; (3) das Anwendungsprogramm muss für eine Vielzahl von Endnutzern im Handel erhältlich sein und darf nicht für die ausschließliche Nutzung eines speziellen Endnutzers bzw. einer bestimmten Gruppe konzipiert sein.

Der Begriff „anwendungsspezifisch“ bezieht sich auf die Programme, deren Nutzung dahingehend beschränkt ist, dass sie nur im Rahmen des im entsprechenden Registrierungsformular für Anwendungspakete definierten Geltungsbereiches des Anwendungspakets verwendet werden dürfen und nicht für die Nutzung mit einem Programm Dritter abgeändert werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind Anwendungsprogramm-Schnittstellen, die in Ihrem Anwendungsprogramm vordefiniert und im entsprechenden Registrierungsformular für Anwendungspakete aufgeführt sind.

Der Begriff „Vertriebsrechte“ bezeichnet das Recht, die Programme nach den Bestimmungen dieses Vertrages zusammen mit dem im entsprechenden Registrierungsformular für Anwendungspakete definierten Anwendungsprogramm an Endnutzer zu vertreiben.

Der Begriff „Endnutzer“ bezeichnet Dritte, die eine Lizenz zur Nutzung des Anwendungsprogramms mit den Programmen für eigene interne geschäftliche Zwecke gemäß den Bestimmungen eines Endnutzer-Lizenzvertrages erworben haben, wie in diesem Vertrag erläutert Öffentliche Auftraggeber sind von dieser Definition ausgeschlossen.

Der Begriff „Endnutzer-Lizenzvertrag“ bezeichnet einen rechtsverbindlichen, schriftlichen Vertrag, wie in Lit. G näher erläutert.

Der Begriff „Oracle Finance Division Contract“ bezeichnet einen Vertrag zwischen Ihnen und Oracle (oder einer Beteiligungsgesellschaft von Oracle), der Ratenzahlungen von Teil- oder Gesamtbeträgen regelt, die gemäß diesem Vertrag fällig sind.

Der Begriff „Oracle PartnerNetwork“ bezieht sich auf das Partnerprogramm von Oracle, das Zugriff auf bestimmte Oracle Dienstleistungen, Tools und Ressourcen bietet. Der Zugriff auf das Oracle PartnerNetwork erfolgt unter http://partner.oracle.com.

Der Begriff „Partner Ordering Policy“ bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Einreichung eines Berichts bei Oracle gültige Oracle Richtlinie für Partnerbestellungen. Diese Richtlinie gilt als Bestandteil des Vertrages und kann von Oracle nach eigenem Ermessen geändert werden. Die aktuelle Version der Oracle Partner Ordering Policy können Sie unter http://partner.oracle.com abrufen. (Klicken Sie nach dem Einloggen auf den Menüpunkt „Membership“ und anschließend auf „Agreements & Policies“.)

Der Begriff „Programme“ bezeichnet die auf der internationalen Preisliste für Oracle Technologie enthaltenen Softwareprodukte, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden, die Sie gemäß einem Oracle PartnerNetwork Vertrag mit Oracle für Entwicklungswecke erworben haben und laut diesem Vertrag vertreiben dürfen, darunter auch Programmdokumentation und alle Programm-Updates, die Sie über die Technische Unterstützung erworben haben. Der Begriff „Programme“ beinhaltet keine Oracle Programme, die nicht auf der internationalen Preisliste für Oracle Technologie aufgeführt sind. Die internationale Preisliste für Oracle Technologie kann unter http://partner.oracle.com abgerufen werden. (Klicken Sie nach dem Einloggen auf den Menüpunkt „Membership“ und anschließend auf „Agreements & Policies“.) Oracle kann bestimmte Programme auf der internationalen Preisliste für Oracle Technologie als nicht für den Vertrieb an Endnutzer vorgesehen kennzeichnen oder Ihnen dies schriftlich mitteilen. Für die Zwecke dieses Vertrages gelten diese Programme als von der Definition des Begriffes „Programme“ ausgeschlossen und dürfen nicht vertrieben werden.

Der Begriff „Programmdokumentation“ bezeichnet das Benutzerhandbuch des Programms und die zugehörigen Installationshandbücher. Die Programmdokumentation für die von Ihnen vertriebenen Programme wird zusammen mit den Programmen ausgeliefert oder kann online unter http://oracle.com/contracts abgerufen werden.

„Öffentliche Auftraggeber“ bezeichnet eine Regierungsbehörde, eine legislative Einrichtung oder eine Behörde, Institution, Abteilung oder ein Amt mit Entscheidungsgewalt auf nationaler, lokaler, kommunaler oder sonstiger Ebene; eine Einrichtung, die im Sinne von Regierungsinteressen verwaltet oder kontrolliert wird oder sich im Mehrheitsbesitz von Regierungsbehörden befindet; eine staatliche Organisation oder Stiftung beliebiger Art (einschließlich politischer Parteien, politischer Organisationen oder Bewerber um ein politisches Amt); oder eine staatliche internationale Organisation (darunter auch, aber nicht nur, das Internationale Rote Kreuz, die Vereinten Nationen oder die Weltbank).

Der Begriff „Services“ bezieht sich auf Technische Unterstützung oder andere Services und Leistungen, die Sie bestellt haben.

Der Begriff „Technische Unterstützung“ bezeichnet die jährlichen Technischen Unterstützungsleistungen für die Programme, wie in den zum Zeitpunkt der Bestellung der Technischen Unterstützung gültigen Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung definiert.

B. Vertriebsrechte

Voraussetzung für den Vertrieb der Programme und/oder Services ist, dass Sie Mitglied des Oracle PartnerNetwork sind. Oracle erteilt Ihnen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, (a) die Programme, für die Sie im Rahmen eines zwischen Ihnen und Oracle abgeschlossenen Oracle PartnerNetwork Vertrages eine Entwicklungslizenz erhalten haben, zu vervielfältigen und (b) diese Programme als Teil des Anwendungspakets an Endnutzer zu vertreiben. Vor dem Vertrieb von Programmen und/oder Services müssen Sie einen Auftrag vom Endnutzer für die Programme und/oder Services einholen; für diesen Auftrag und die Programme ist ein gültiger Endnutzer-Lizenzvertrag maßgeblich. Jedes vertriebene Programm darf ausschließlich für die internen geschäftlichen Zwecke des Endnutzers und nur in Verbindung mit dem Anwendungspaket verwendet werden. Für jedes vertriebene Programm gelten die Bestimmungen dieses Vertrages und die Bestimmungen des Endnutzer-Lizenzvertrages. Sie dürfen das Anwendungspaket an sich selbst oder an mit Ihnen verbundene Gesellschaften vertreiben, und Sie oder die betreffende Gesellschaft gelten dann als Endnutzer im Sinne dieses Vertrages, jedoch mit der Maßgabe, dass (1) die für diese Programme insgesamt an Oracle gezahlten Vergütungen nicht mehr als 20 % aller Vergütungen betragen, die auf der Grundlage dieses Vertrages an Oracle gezahlt werden, (2) Sie die Voraussetzungen und Auflagen aus Lit. G („Lizenzvertrag“) erfüllen und (3) Sie diesen Vertrieb gemäß Lit. F („Berichtswesen“) melden. Sie sind nicht berechtigt, die Programme, Learning Credits und/oder Services an Endnutzer zu vertreiben, bei denen es sich um Einrichtungen des öffentlichen Dienstes handelt. Oracle weist Sie auf

gegebenenfalls in einem Programm enthaltene Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise hin, die Softwarekomponenten anderer Anbieter (zum Beispiel auch Open Source-Software) betreffen und die Oracle beim Vertrieb dieser Programme beibehalten muss. Oracle überlässt Ihnen solche Vermerke und Hinweise nach eigenem Ermessen auf einem der folgenden Wege: (a) automatisch in die Programme integriert, (b) in der Programmdokumentation oder (c) über eine ergänzende Liste. Sie haben allen sonstigen Anweisungen hinsichtlich Softwarekomponenten anderer Anbieter (zum Beispiel auch Open Source-Software) Folge zu leisten und alle Hinweise auf Rechte Dritter an geeigneter Stelle des Anwendungspakets und/oder der dazugehörigen Dokumentation so wiederzugeben, wie dies in den jeweiligen Hinweisen und Vermerken verlangt wird bzw. wie Oracle dies wünscht.

Oracle kann verlangen, dass Sie sich für den Vertrieb von Programmen oder von Oracle Software gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, ob durch Oracle oder Sie, gebührenfreie, allgemein angebotene Lizenzen anderer Anbieter beschaffen, wenn Oracle in vernünftigem Ermessen bestimmt, dass dies nötig sein könnte, um Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzung vorzubeugen. Sollten Sie sich diese Lizenzen nicht beschaffen, kann Oracle diesen Vertrag für die relevanten Programme und/oder andere Software mit einer Frist von 30 (in Worten: dreißig) Tagen schriftlich kündigen; unabhängig davon, ob dieser Vertrag gekündigt wird, ist Oracle bei Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzung, die sich durch den Erwerb solcher Lizenzen hätten vermeiden lassen, von jeder Freistellungspflicht nach Lit. J („Freistellung“) entbunden.

C. Testlizenzen

Oracle erteilt Ihnen und Ihren Distributoren ein nicht ausschließliches Recht zum Vertrieb von Testlizenzen für das Anwendungspaket an jeweils maximal 50 (in Worten: fünfzig) Endnutzer, die diese für ihre unter Lit. G („Lizenzvertrag“) unten ausgeführten internen Evaluierungszwecke (nicht zu Entwicklungszwecken, zur Erstellung von Prototypen, zu Schulungszwecken oder für Technische Unterstützung) nutzen können. Testlizenzen sind 30 (in Worten: dreißig) Tage gültig und unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Bestimmungen des Auftrags. Wenn Ihre Endnutzer eine Testlizenz für mehr als 30 Tage verwenden möchten, müssen sie eine entsprechende Lizenz erwerben und die entsprechende Vergütung zahlen. Sie müssen Oracle die Vergütung für alle Testlizenzen zahlen, die Sie weitergeben oder weitergegeben haben und die für mehr als 30 Tage genutzt werden. Für Testprogramme bietet Oracle weder Technische Unterstützung noch Gewährleistung; Oracle überlässt diese Programme „wie besehen“ („as is“).

D. Distributoren

Sie dürfen Distributoren benennen, die das Anwendungspaket und/oder die Services gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages vertreiben. Distributoren sind nicht berechtigt, Kopien der Programme anzufertigen, und haben alle Programme von Ihnen zu erwerben. Sie schließen einen rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrag mit jedem Distributor ab, der (a) dem Distributor das Recht einräumt, das Anwendungspaket an Endnutzer zu vertreiben, (b) Vorschriften enthält oder aufnimmt, die den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages entsprechen, und (c) es Ihnen gestattet, die Aktivitäten Ihrer Distributoren im Rahmen dieses Vertrages zu prüfen und die betreffenden Aktivitäten an Oracle zu melden oder Ihr Recht auf Prüfung der Aktivitäten von Distributoren an Oracle abzutreten. Darüber hinaus muss der Vertrag mit Ihren Distributoren diese verpflichten, das Anwendungspaket so zu vertreiben, dass dies mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages im Einklang steht. Jeglicher Vertrieb des Anwendungspakets und/oder der Services durch Ihre Distributoren unterliegt einem Endnutzer-Lizenzvertrag zwischen Ihnen und dem Endnutzer, wie in Lit. G („Lizenzvertrag“) dieses Vertrages beschrieben. Sie sind verpflichtet, die mit Distributoren unterzeichneten Verträge aufzubewahren, damit Oracle diese gegebenenfalls einsehen kann Ferner sind Sie verpflichtet, Oracle zu verteidigen und von allen Ansprüchen und Schäden freizustellen, die sich aus den Aktivitäten Ihrer Distributoren ergeben.

E. Schutzrechte und Einschränkungen

Oracle oder seine Lizenzgeber behalten sich sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an den Programmen vor. Sämtliche Eigentums- und Schutzrechte an allem, was Oracle infolge der Services auf der Grundlage dieses Vertrages entwickelt und an Sie geliefert hat, verbleiben bei Oracle. Jeder Endnutzer darf für von der Lizenz umfasste Zwecke eine ausreichende Zahl an Kopien von jedem Programm und eine Kopie von jedem Programm-Datenträger anfertigen.

Technologie von Dritten, die für den Einsatz einiger Oracle Programme eventuell erforderlich ist, ist in der Programmdokumentation angegeben. Spezifische (der Programmdokumentation zu entnehmende) Dateien derartiger Technologie von Dritten (insgesamt „Open Source-Technologie“) können auf demselben Datenträger gespeichert sein oder als Bestandteil der Oracle Programme heruntergeladen werden; die Lizenzierung dieser Technologie erfolgt jedoch

im Rahmen der Mozilla Public License, Common Public License, GNU Lesser General Public License, Netscape Public License oder einer ähnlichen gebührenfreien/Open Source-Lizenz (insgesamt „Open Source-Lizenzen“).

Durch diesen Vertrag werden Ihre Rechte oder Pflichten, die möglicherweise im Rahmen der entsprechenden Open Source-Lizenzen hinsichtlich der Open Source-Technologie bestehen, weder abgeändert noch eingeschränkt. Soweit diese Open Source-Technologie jedoch in ein Oracle Programm eingebunden ist, gelten für derartige Open Source-Technologien hinsichtlich Ihrer Ansprüche und Rechtsmittel (d. h. hinsichtlich Ihrer Haftungspflicht/Freistellung) die Bestimmungen aus diesem Vertrag – vorausgesetzt, Sie verwenden das Oracle Programm entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages und aller relevanten Open Source-Lizenzen. Für jede Verwendung von Open Source-Technologie außerhalb der von der Lizenz für die jeweiligen Oracle Programme umfassten Zwecke gelten die Rechte und Verpflichtungen aus der entsprechenden Open Source-Lizenz. Open Source-Technologieprogramme, die nicht in die Oracle Programme integriert sind, werden Ihnen als freiwillige Zusatzleistung überlassen und unterliegen ausschließlich den Bestimmungen der relevanten Open Source-Lizenz. Jeder Vertrieb von durch eine Open Source-Lizenz abgedecktem Code Ihrerseits muss gemäß der Open Source-Lizenz erfolgen, unabhängig davon, ob dieser Code eigenständig oder mit dem Oracle Programm vertrieben wird.

Was Sie nicht dürfen:

- die Programme vervielfältigen und/oder vertreiben, wenn diese nicht mit dem Anwendungspaket kombiniert sind;
- die Programme für andere Zwecke nutzen als in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt;
- die im Programm enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder seinen Lizenzgebern entfernen oder verändern;
- die Programme vermieten, verleihen, für Timesharing einsetzen, Abonnementdienste („Subscription Services“) für die Programme anbieten oder Ihrem Endnutzer dies gestatten (soweit Oracle einen solchen Zugriff nicht ausdrücklich für die vom Endnutzer konkret erworbene Programmlizenz gestattet) oder die Programme auf eine Art und Weise vertreiben, die nicht durch diesen Vertrag geregelt ist;
- Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder veranlassen (Dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material.);
- ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle Ergebnisse vergleichender Benchmark-Tests Dritten offenlegen;
- sich so verhalten, dass dies Oracle oder den Programmen schaden könnte;
- einen Vertrag abschließen, der Sie zu Handlungen verpflichtet, die den Bestimmungen dieses Vertrages widersprechen; oder
- Endnutzern die Installation der Programme gesondert und unabhängig von dem Anwendungspaket gestatten.

Oracle behält sich alle Rechte vor, die im Rahmen dieses Vertrages nicht ausdrücklich auf Sie übertragen wurden.

F. Berichtswesen

Im Zusammenhang mit Ihren Vertriebsaktivitäten gemäß dem vorliegenden Vertrag sind Sie laut Partner Ordering Policy verpflichtet, monatliche Berichte für die mit dem Anwendungspaket vertriebenen Programme und/oder Services bei Oracle vorzulegen. Vor der Einreichung eines Berichts sollten Sie die Richtlinien daher sorgfältig prüfen. Ihr Monatsbericht muss vollständig sein, wenn Sie ihn bei Oracle einreichen, und darf (a) keinerlei Zugeständnisse voraussetzen (so dürfen Oracle beispielsweise keine Pflichten oder Haftungen auferlegt werden, die in Ihrem Monatsbericht nicht genannt sind) oder (b) nach Vorlage bei Oracle nicht mehr geändert werden.

Auf Wunsch haben Sie Oracle ein Exemplar des vollständigen Endnutzer-Lizenzvertrages, einschließlich aller Vertragszusätze und -änderungen, sowie eventuelle Bestellunterlagen oder Kaufverträge zwischen Ihnen und dem Endnutzer im Zusammenhang mit dem Auftrag vorzulegen. Preisangaben und andere Informationen, die begründetermaßen als vertraulich oder geschützt gelten dürfen, können zuvor entfernt werden, da die in Endnutzer-Lizenzverträgen enthaltenen Angaben nicht als vertraulich betrachtet werden. Mindestens sind Sie jedoch verpflichtet, Angaben zu den Programmen und/oder Services zu machen, darunter insbesondere auch Name des Endnutzers, vertriebene Programme und/oder Services, Zahl der Nutzer, Lizenzstufen, Lizenzvergabe an den Endnutzer, Definitionen im Zusammenhang mit der Lizenz-Metrik, Auftragsdatum und andere Informationen, die Oracle angemessenerweise verlangen kann.

In Fällen, in denen (i) die Anschaffung der Programme und/oder die Technische Unterstützung finanziert oder geleast werden oder (ii) der Endnutzer-Lizenzvertrag oder Auftrag nicht Zahlungen mit einer Frist von 30 Tagen netto, sondern andere Zahlungsmodalitäten vorsieht, haben Sie die Oracle Richtlinien für Finanzierungen und Leasing einzuhalten, die unter http://partner.oracle.com abgerufen werden können. (Klicken Sie nach dem Einloggen auf den Menüpunkt „Membership“ und anschließend auf „Agreements & Policies“.) Insbesondere sind Sie verpflichtet, sicherzustellen, dass der Endnutzer und eventuelle Kreditgeber diese Richtlinien erhalten und gegebenenfalls ihre Einhaltung bestätigt haben.

G. Lizenzvertrag

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Vertrieb von Programmen und/oder Services an Endnutzer auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Endnutzer-Lizenzvertrages für die von Ihnen bestellten und vertriebenen Programme und/oder Services erfolgt. Der Endnutzer-Lizenzvertrag muss mindestens:

(1) die Nutzung der Programme, die den Bestimmungen des Endnutzer-Lizenzvertrages unterliegen, auf die natürliche oder juristische Person beschränken, die den Endnutzer-Lizenzvertrag ausgefertigt hat;

(2) die Nutzung der Programme gemäß den Bestimmungen aus dem Endnutzer-Lizenzvertrag auf den Leistungsumfang des Anwendungspakets und die internen geschäftlichen Zwecke des Endnutzers beschränken. Sie dürfen Ihren Endnutzern gestatten, dass sie Vertretern oder Vertragspartnern (einschließlich, ohne Einschränkung, Outsourcing-Partnern) die Nutzung des Anwendungspakets in ihrem Namen für die im Endnutzer-Lizenzvertrag genannten Zwecke und vorbehaltlich der dort geregelten Bestimmungen erlauben, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Endnutzer für die Einhaltung des Endnutzer-Lizenzvertrages durch die betreffenden Vertreter, Vertragspartner und Outsourcing-Partner bei deren Nutzung einzustehen haben. Die Nutzung eines Anwendungspakets, das Programme umfasst, die speziell darauf ausgerichtet sind, den Kunden und Lieferanten des Endnutzers zur Förderung dessen interner Geschäftszwecke die Interaktion mit dem Endnutzer zu ermöglichen, ist gemäß Endnutzer-Lizenzvertrag ebenfalls zulässig;

(3) angeben, dass sich Oracle oder sein Lizenzgeber sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an den Programmen vorbehalten;

(4) dem Endnutzer verbieten, bestellte Programme und/oder Services bzw. Rechte daran an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten, zu vergeben und zu übertragen (Sollte der Endnutzer Dritten ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder Services überlassen, sind diese Sicherungsgläubiger nicht zur Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder Services berechtigt.);

(5) verbieten, (a) die Programme für Miet-, Timesharing-, Abonnement-, Hosting- oder Outsourcing-Zwecke zu verwenden, (b) die im Programm enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder seinen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern, (c) die Programme Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung zu stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist im Rahmen der jeweiligen Programmlizenz ausdrücklich gestattet) und (d) Rechte an den Programmen auf den Endnutzer oder Dritte zu übertragen;

(6) Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme verbieten (dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material) und das Kopieren von Programmen mit Ausnahme einer ausreichenden Anzahl von Kopien jedes Programms für die lizenzierte Nutzung durch den Endnutzer und einer Kopie jedes Programm-Datenträgers untersagen;

(7) soweit gesetzlich zulässig, die Haftung von Oracle für (a) Schäden aller Art, gleich ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, beiläufig entstandene, konkrete, Strafe einschließende oder Folgeschäden, und (b) entgangene Gewinne, Einnahmen, Daten oder Datenverwendungen beschränken, die durch die Nutzung der Programme verursacht werden;

(8) den Endnutzer verpflichten, bei Beendigung des Vertrages die Nutzung der Programme einzustellen und alle Programmkopien und Kopien der Dokumentation zu vernichten oder an Sie zurückzugeben;

(9) die Veröffentlichung von Ergebnissen vergleichender Benchmark-Tests der Programme untersagen;

(10) den Endnutzer verpflichten, alle einschlägigen Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere anwendbare Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass weder die Programme noch direkte Produkte davon mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung gültiger Gesetze ausgeführt werden;

(11) den Endnutzer darüber informieren, dass die Programme einem beschränkten Nutzungsrecht unterliegen und nur in Verbindung mit dem Anwendungspaket genutzt werden dürfen;

(12) Oracle nicht verpflichten, zuvor nicht zwischen Ihnen und Oracle vereinbarte Pflichten zu erfüllen oder Haftungen zu übernehmen;

(13) Ihnen gestatten, die Nutzung der Programme durch Ihren Endnutzer zu prüfen, den Endnutzer verpflichten, bei

einer solchen Prüfung angemessene Unterstützung zu leisten und Zugang zu Informationen zu gewähren, und Ihnen die Weitermeldung der Prüfergebnisse an Oracle oder das Recht auf Abtretung Ihres Rechts auf Prüfung der Programmnutzung durch den Endnutzer an Oracle zusichern. Sollten Sie Ihr Prüfungsrecht an Oracle abtreten, muss Oracle nicht für Kosten aufkommen, die Ihnen oder dem Endnutzer durch die Mithilfe bei der Prüfung entstehen.

(14) Oracle als Drittbegünstigten des Endnutzer-Lizenzvertrages benennen;

(15) den Endnutzer informieren, dass einige Programme einen Quellcode beinhalten können, den Oracle bei der Auslieferung dieser Programme standardmäßig überlässt; für diesen Quellcode gelten die Bestimmungen des Endnutzer-Lizenzvertrages;

(16) darauf hinweisen, dass Technologie von Dritten, die für den Einsatz einiger Oracle Programme eventuell geeignet oder erforderlich ist, in der Dokumentation zum Anwendungspaket oder anderweitig von Ihnen angegeben wird und dass die Nutzung derartiger Technologie von Dritten in Verbindung mit dem Anwendungspaket durch den Endnutzer lediglich gemäß den Bestimmungen des in der Dokumentation zum Anwendungspaket oder anderweitig von Ihnen angegeben Lizenzvertrages für die Dritttechnologie lizenziert wird und nicht nach den Bestimmungen aus dem Endnutzer-Lizenzvertrag.

Sie haften finanziell für alle Ansprüche und Schäden, die Oracle entstehen, wenn Sie die vorgeschriebenen, oben genannten Vertragsbestimmungen nicht in jeden Endnutzer-Lizenzvertrag zwischen Ihnen und einem Endnutzer aufgenommen haben. Oracle ist Drittbegünstigter jedes Endnutzer-Lizenzvertrages zwischen Ihnen und dem Endnutzer, übernimmt aber keine Ihrer Pflichten aus einem solchen Vertrag.

Sie verpflichten sich, Oracle unverzüglich zu informieren, wenn Sie Kenntnis von einer Verletzung eines Endnutzer-Lizenzvertrages erlangen. Zudem verpflichten Sie sich, die Bestimmungen eines Endnutzer-Lizenzvertrages zwischen Ihnen und einem Endnutzer durchzusetzen, wenn Oracle Sie zur Wahrung seiner Interessen dazu auffordert, oder das Recht auf Durchsetzung des Vertrages auf Wunsch von Oracle an Oracle oder einen von Oracle benannten Dritten abzutreten.

H. Gebühren und Steuern

Sie können Bestellungen von Programmen und/oder Services oder Monatsberichte bei Oracle oder einem Oracle VAD einreichen. Sie verpflichten sich, Oracle oder einem Oracle VAD für auf der Grundlage dieses Vertrages bestellte und/oder vertriebene Programme und/oder Services die im jeweiligen Auftrag und/oder Bericht genannte Vergütung zu bezahlen. Die Nichtzahlung dieser Gebühren durch Ihren Endnutzer entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, alle geschuldeten Gebühren an Oracle zu zahlen. Oracle VADs und Partner können die Gebühren, die sie Partnern und Endnutzern jeweils für Programmlizenzen und Services berechnen, nach eigenem Ermessen festlegen. Die für Programme, die mit dem Anwendungspaket an Endnutzer vertrieben wurden, an Oracle zahlbaren Vergütungen betragen 40 % der entsprechenden Lizenzgebühr für jedes Programm; die Gebühren richten sich nach der internationalen Preisliste für Oracle Technologie, die zu dem Zeitpunkt Ihres Kostenangebots gültig ist. Um die aktuelle internationale Preisliste für Oracle Technologie einzusehen, müssen Sie sich unter http://partner.oracle.com auf der OPN Website anmelden. (Klicken Sie nach dem Einloggen auf den Menüpunkt „Membership“ und anschließend auf „Agreements & Policies“.) Es obliegt Ihnen, die internationale Preisliste für Oracle Technologie abzurufen, um aktuelle Informationen einzuholen. Wenn sich die internationale Preisliste für Oracle Technologie ändert, nachdem Sie einem Endnutzer ein gültiges schriftliches Angebot für Programmlizenzen unterbreitet haben, basiert die Vergütung für die im Angebot genannten Programme und/oder Services für einen Zeitraum von 90 (in Worten: neunzig) Tagen ab der Abgabe des Angebots an den Endnutzer auf der internationalen Preisliste, die am Datum der Angebotsabgabe gültig war.

Im Zusammenhang mit Vergütungen für Technische Unterstützung, die für unbefristete oder befristete Lizenzen gewährt wird, verpflichten Sie sich, Oracle die in Anhang A genannte Vergütung für Technische Unterstützung zu zahlen. Technische Unterstützung steht dem Endnutzer ab dem Tag zur Verfügung, an dem Sie das Anwendungspaket ausliefern, bzw. ab dem Tag, an dem Sie das Anwendungspaket an den Endnutzer vertreiben, wenn keine Auslieferung erforderlich ist. Falls Technische Unterstützung von Ihnen für einen Endnutzer erbracht wird, müssen Sie Vergütungen für Technische Unterstützung an Oracle zahlen. Die Laufzeit, für die Sie Vergütung für Technische Unterstützung an Oracle zahlen müssen, beginnt am letzten Tag des Monats, in dem das Anwendungspaket ausgeliefert bzw. vertrieben wird, falls keine Auslieferung erforderlich ist. Wird die Technische Unterstützung verlängert, beginnt die Laufzeit in jedem Folgejahr jeweils am Tag der Verlängerung. Hält der Endnutzer die Technische Unterstützung für das Anwendungspaket nicht aufrecht, sind Sie verpflichtet, gemäß den aktuellen Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung eine Gebühr für die Wiederaufnahme Technischer Unterstützung an Oracle zu entrichten, falls der

Endnutzer die Technische Unterstützung wieder in Anspruch nehmen möchte. Wird die Technische Unterstützung bei einem Oracle VAD bestellt, verpflichten Sie sich zur Zahlung an diesen Oracle VAD, wie Sie und der Oracle VAD dies einvernehmlich vereinbaren. Vergütungen für Technische Unterstützung sind jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders festgelegt, sind alle an Oracle zu zahlenden Vergütungen (einschließlich der Jahresgebühren für Technische Unterstützung, die Sie Endnutzern leisten) innerhalb von 20 (in Worten: zwanzig) Tagen ab dem letzten Tag des Monats fällig, in dem das Anwendungspaket an den Endnutzer vertrieben wird. Wenn Sie Oracle eine Bestellung vorlegen, sind alle aufgrund dieser Bestellung fälligen Vergütungen innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen ab dem Datum der Bestellung zahlbar. Zudem verpflichten Sie sich auch, sämtliche Umsatz-, Mehrwert- oder sonstigen Steuern zu übernehmen, die die jeweilige Oracle Konzerngesellschaft für von Ihnen bestellte und/oder gemeldete Programme und/oder Services abführen muss. (Ausgenommen sind Steuern auf das Einkommen von Oracle.) Sie erklären (und holen auch das entsprechende Einverständnis Ihrer Endnutzer ein), dass Sie und Ihre Endnutzer sich nicht auf die künftige Verfügbarkeit von Programmen oder Services verlassen haben, als Sie mit Ihrem Auftrag und/oder Monatsbericht Zahlungsverpflichtungen übernommen haben. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie Technische Unterstützung für Programme bestellen, stellt der vorstehende Satz Oracle nicht von seiner Verpflichtung frei, gemäß Ihrem Auftragsdokument Updates bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar sind, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt, und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen für alle im Rahmen Ihres Auftragsdokuments und/oder Monatsberichts lizenzierten Programme gemäß den Bedingungen aus Ihrem Auftrag und/oder Monatsbericht sowie dem vorliegenden Vertrag gewährt wurden, unverändert fort. Oracle behält sich das Recht vor, während der Laufzeit dieses Vertrages regelmäßig Ihre Kreditwürdigkeit zu prüfen und die vorliegenden Zahlungsbedingungen zu ändern, falls sich in Bezug auf Ihre Kreditwürdigkeit wesentliche Veränderungen ergeben sollten. Mehrwertsteuern und/oder ähnliche Umsatzsteuern sind bei den in diesem Vertrag genannten Gebühren nicht enthalten. Oracle stellt gegebenenfalls anfallende Steuern daher zum geltenden Satz zuzüglich zu den genannten Gebühren in Rechnung und weist sie auf der jeweiligen Rechnung gesondert aus. Zahlungen sind in US-Dollar oder in der durch Oracle oder den Oracle VAD benannten Landeswährung zu leisten. Bei Einreichung Ihres Auftrags und/oder Monatsberichts bei Oracle ist diese Zahlungsverpflichtung nicht mehr kündbar, und der gezahlte Betrag kann weder rückerstattet noch, gleich aus welchem Grund, verrechnet werden. Gleichzeitig hängt Ihre Zahlungspflicht nach dem Tag, an dem Ihr Auftrag und/oder Monatsbericht bei Oracle eingereicht wird, nicht vom Abschluss oder Eintreten bestimmter Ereignisse ab.

I. Sachmängel

Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Programme die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können.

Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Programm liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Programmen nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programme alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

Oracle gewährleistet, dass die bestellten Services dem allgemein anerkannten Industriestandard entsprechen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung in diesem Vertrag.

J. Freistellung

Falls ein Dritter Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie oder einen Endnutzer geltend macht, Programme verletzten in Verbindung mit Ihrer vertragsgemäßen Vervielfältigung und/oder Ihrem Vertrieb der Programme gewerbliche

Schutzrechte, wird Oracle Sie und den Endnutzer von diesem Anspruch freistellen. Um diesen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie:

- die Rechtsabteilung von Oracle unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist - nachdem Sie von dem Anspruch erfahren haben, über den Anspruch schriftlich informieren;
- Oracle die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen allein überlassen; und
- Oracle die für die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen und Unterstützung geben und uns entsprechende Vollmacht erteilen.

Wenn Oracle meint oder festgestellt wird, dass eines der Programme durch Ihre Vervielfältigung und/oder Ihren Vertrieb die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat Oracle die Wahl, entweder das Programm so zu ändern, dass es keine Schutzrechte mehr verletzt (dabei aber seinen Zweck oder seine Funktionen im Wesentlichen aufrechtzuerhalten), oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist Oracle berechtigt, die Lizenz für das betreffende Programm zu kündigen und Vergütungen, die Sie gegebenenfalls dafür gezahlt haben, und nicht in Anspruch genommene, im Voraus bezahlte Vergütungen für Technische Unterstützung, die Sie für die Lizenz bezahlt haben, zurückzuerstatten. Diese Freistellung durch Oracle ist ausgeschlossen, wenn Sie oder der Endnutzer ein Programm ändern oder das Programm über das in der Dokumentation festgelegte Nutzungsspektrum hinaus von Ihnen vertrieben oder vom Endnutzer verwendet wird bzw. eine nicht mehr aktuelle Programmversion von Ihnen vertrieben oder vom Endnutzer verwendet wird und der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch den Vertrieb oder die Nutzung einer unveränderten aktuellen Programmversion, die Ihnen zur Verfügung gestellt wurde, hätte vermieden werden können. Soweit sich ein Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung auf ein nicht von Oracle bereitgestelltes Programm bezieht, ist die Freistellung ebenfalls ausgeschlossen. Gleichfalls ist die Freistellung insoweit ausgeschlossen, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Kombination eines Programms mit von Oracle nicht vorgesehenen Produkten oder Dienstleistungen verursacht ist. Oracle schließt eine Freistellung bei Ansprüchen aus, die sich auf Ihre Aktionen oder die Aktionen Ihres Endnutzers gegenüber einem Dritten gründen, wenn die Ihnen überlassenen Oracle Programme bei vertragsgemäßem Vertrieb und vertragsgemäßer Nutzung durch den Endnutzer keinerlei Schutzrechte von Dritten verletzen würden. Sollte ein Dritter Ansprüche gegen Oracle geltend machen, ein Programm würde, wenn es in Verbindung mit Ihren Produkten oder Dienstleistungen verwendet werde, seine gewerblichen Schutzrechte verletzen, und hätte ein solcher Anspruch durch die ausschließliche Nutzung der Programme vermieden werden können, haben Sie Oracle freizustellen. Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche in diesem Zusammenhang abschließend, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der in diesem Vertrag vereinbarten wirksamen Haftungsbeschränkung etwas anderes ergibt.

K. Technische Unterstützung des Endnutzers

Sie sind für alle Technischen Unterstützungsleistungen und Updates gegenüber Distributoren und Endnutzern verantwortlich. Sämtliche Anfragen zur Technischen Unterstützung, die Oracle von Endnutzern erhält, werden an Sie verwiesen. Sie sind berechtigt, Endnutzern (darunter auch Sie selbst oder mit Ihnen verbundene Gesellschaften, wenn Sie das Anwendungspaket an sich selbst oder an solche Gesellschaften vertrieben haben) Technische Unterstützung für die Programme zu leisten, jedoch mit der Maßgabe, dass Sie (a) Ihre Mitgliedschaft im Oracle PartnerNetwork weiterführen und die jährliche Technische Unterstützung für die Entwicklungslizenzen aufrechterhalten, die Sie im Rahmen Ihres Oracle PartnerNetwork Vertrages mit Oracle beziehen und (b) alle fälligen Jahresgebühren für die Technische Unterstützung von Endnutzern, wie in Lit. H („Gebühren und Steuern“) oben ausgeführt, an Oracle entrichten. Leisten Sie gegenüber einem Endnutzer Technische Unterstützung zu einem Anwendungspaket (einschließlich der Bereitstellung von Programm-Updates), müssen Sie Oracle dies gemäß Lit. F („Berichtswesen“) oben melden und die entsprechende Gebühr zahlen. Technische Unterstützung wird bei Auslieferung oder Zustellung beim Endnutzer wirksam bzw. an dem Tag, an dem der Auftrag mit Oracle wirksam wird, wenn keine Auslieferung oder Zustellung erforderlich ist, sofern in Ihrem Auftrag mit Oracle nichts anderes angegeben ist. Wurde Ihr Auftrag durch Oracle Store oder ein anderes Online-Bestellsystem erteilt, beginnt die Technische Unterstützung an dem Tag, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

Bei Ablauf dieses Vertrages dürfen Sie Endnutzern weiterhin Technische Unterstützung leisten, jedoch mit der Maßgabe, dass (a) der Vertrag nicht aufgrund Ihrer Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung gekündigt wurde, (b) Sie Ihre Mitgliedschaft im Oracle PartnerNetwork weiterführen und die Technische Unterstützung für die Entwicklungslizenzen aufrechterhalten, die Sie im Rahmen Ihres Oracle PartnerNetwork Vertrages mit Oracle beziehen, und (c) Sie alle anfallenden Gebühren zahlen und den in diesem Vertrag genannten Berichtspflichten entsprechen.

Nach Ablauf dieses Vertrages werden die Verlängerungsgebühren für Technische Unterstützung von Oracle jeweils jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die Gebühren für Technische Unterstützung sind binnen 30 (in Worten: dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum für das kommende Jahr zu entrichten.

Die jährliche Technische Unterstützung wird im Rahmen der Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung geleistet, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gelten. Änderungen der Richtlinien für Technische Unterstützung, die Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind, behält sich Oracle nach eigenem Ermessen vor. Allerdings wird Oracle den Umfang der für Programme mit Technischer Unterstützung vorgesehenen Serviceleistungen in dem Zeitraum, für den die entsprechenden Vergütungen für Technische Unterstützung bezahlt wurden, nicht wesentlich reduzieren. Vor Abschluss des Auftrags für die jeweiligen Services sollten Sie die Richtlinien daher sorgfältig prüfen. Die aktuelle Version der Richtlinien für Technische Unterstützung können Sie unter http://partner.oracle.com abrufen. (Klicken Sie nach dem Einloggen auf den Menüpunkt „Membership“ und anschließend auf „Agreements & Policies“.)

Sie oder Ihr Distributor sind für jegliche Unterstützung verantwortlich, die für das Installieren des Anwendungspakets beim Endnutzer nötig ist. Ferner gehören Technische Unterstützung, Schulung und Beratung für Distributoren und Endnutzer zu Ihrem alleinigen Verantwortungsbereich. Anfragen von Endnutzern an Oracle werden an Sie verwiesen.

L. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag tritt an dem hier genannten Datum des Vertragsbeginns in Kraft, es sei denn, Sie haben sich online mit den Bestimmungen dieses Vertrages einverstanden erklärt; in diesem Fall teilt Ihnen Oracle in der E-Mail, mit der Oracle seine Annahme dieses Vertrages bestätigt, auch das Datum des Vertragsbeginns mit. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zwei Jahre. Läuft Ihre Mitgliedschaft im Oracle PartnerNetwork ab oder wird gekündigt, dürfen Sie keine Programme mehr vertreiben, bis Ihre Mitgliedschaft wieder besteht. Im Falle des Ablaufs oder der Kündigung dieses Vertrages müssen Sie, um weiterhin Programme vertreiben zu dürfen, die jeweils gültige Version des Vertriebsvertrages von Oracle ausfertigen; Oracle behält sich die Annahme dieses Vertrages vor und kann Sie in diesem Zusammenhang verpflichten, bestimmte Schulungsauflagen und Bewertungskriterien zur Zufriedenheit von Oracle zu erfüllen. Sollte einer von uns gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen ab Eingang der schriftlichen Abmahnung einstellen, befindet sich die vertragsbrüchige Partei in Verzug und die andere Partei ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Wird der Vertrag, wie im vorhergehenden Satz beschrieben, von Oracle gekündigt, müssen Sie alle bis zum Vertragsende anfallenden und alle noch offenen Beträge für auf der Grundlage des Vertrages erhaltene Programme und Services zuzüglich damit verbundener Steuern und Spesen innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen zahlen. Falls Oracle die Lizenz für ein Programm unter Berufung auf die Freistellungsklausel kündigt, müssen Sie alle bis dahin aufgelaufenen unbezahlten Außenstände für mit dieser Lizenz verbundene Services, zuzüglich entsprechender Steuern und Spesen, innerhalb von 30 Tagen zahlen. Darüber hinaus kann Oracle bei einer Kündigung des Vertrages unter Berufung auf diesen Abschnitt auch Ihren Oracle PartnerNetwork Vertrag und Ihre Mitgliedschaft im Oracle PartnerNetwork kündigen. Es besteht Einvernehmen, dass die 30-tägige Nachfrist als verlängert gilt, solange die vertragsbrüchige Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht, es sei denn, Vergütungen werden nicht bezahlt. Sie stimmen zu, dass Sie die bestellten Programme und/oder Services nicht vervielfältigen und/oder vertreiben, wenn Sie im Rahmen dieses Vertrages in Verzug geraten. Sollten Sie für die Zahlung der vertragsgemäß fälligen Vergütungen einen Vertrag der Oracle Finance Division in Anspruch genommen haben und im Sinne dieses Vertrages in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Programme und/oder Services, die diesem Vertrag unterliegen, ebenfalls nicht vertreiben. Die Rechte der Endnutzer auf Nutzung der Programme, die gemäß diesem Vertrag ordnungsgemäß von Ihnen vertrieben wurden, gelten über die Dauer dieses Vertrages hinaus, sofern diese Rechte nicht anderweitig gemäß dem anwendbaren Endnutzer-Lizenzvertrag gekündigt werden. Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur fortbestehen sollen, darunter insbesondere auch solche in Bezug auf Haftung, Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen, Zahlung, ethische Geschäftspraktiken und andere, die aufgrund ihrer Rechtsnatur auf Fortbestand ausgerichtet sind, gelten trotz Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages weiter.

M. Geheimhaltung

Im Rahmen dieses Vertrages haben die Parteien möglicherweise Zugriff auf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Seite („vertrauliche Informationen“). Wir verpflichten uns, Informationen nur insoweit weiterzugeben, als dies für die Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag notwendig ist. Vertrauliche Informationen sind auf die vertraglich vereinbarten Bestimmungen und Preise sowie auf alle zum Zeitpunkt der Offenlegung deutlich als solche gekennzeichneten Informationen beschränkt.

Nicht zu den vertraulichen Informationen einer Partei zählen Informationen, die (a) ohne Zutun oder Unterlassen der anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) sich bereits vor ihrer Offenlegung rechtmäßig im Besitz der anderen Partei befunden haben und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei erlangt wurden; (c) von einem Dritten rechtmäßig an die andere Partei weitergegeben werden, ohne dass dabei Einschränkungen für die Weitergabe vereinbart wären; oder (d) von der anderen Partei eigenständig entwickelt werden.

Wir verpflichten uns, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Seite für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Offenlegung vertraulich zu behandeln. Ferner vereinbaren wir, dass wir vertrauliche Informationen nur an die Mitarbeiter oder Beauftragten weitergeben, die verpflichtet sind, die Informationen vor nicht autorisierter Offenlegung zu schützen. Nichts hindert (1) die Parteien daran, die vertraglich vereinbarten Bestimmungen oder Preise oder im Rahmen dieses Vertrages erteilte Aufträge in einem Gerichtsverfahren offenzulegen, das sich im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Vertrages ergibt, (2) Oracle daran, Informationen über den Status Ihrer Mitgliedschaft im Oracle PartnerNetwork oder über diesen Vertrag an einen Oracle VAD weiterzugeben, oder (3) die Parteien daran, vertrauliche Informationen an eine Bundesbehörde oder an eine einzelstaatliche Behörde oder Stelle weiterzugeben, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

N. Marken und Urheberrechte

Sie sind berechtigt, die Marken und Dienstleistungsmarken (die „Oracle Marken“) zu verwenden, um auf die entsprechenden Oracle Produkte und Dienstleistungen zu verweisen. Ihre Nutzung der Oracle Marken hat sich nach den Oracle Richtlinien für die Markennutzung zu richten. Sämtlicher Goodwill, der sich aus der Verwendung der Oracle Marken ergibt, hat Oracle zugute zu kommen. Oracle behält sich Änderungen seiner Richtlinien für die Nutzung von Marken vor, die im übrigen Bestandteil dieses Vertrages sind. Die aktuelle Version der Oracle Nutzungsrichtlinien für Marken kann unter http://partner.oracle.com abgerufen werden. (Klicken Sie nach dem Einloggen auf den Menüpunkt „Membership“ und anschließend auf „Agreements & Policies“.) Im Hinblick auf das Marketing, die Verkaufsförderung oder Lizenzierung der Programme verpflichten Sie sich, eindeutig anzugeben, dass Oracle die Quelle der Programme ist. Sie verpflichten sich, keine Vermerke (einschließlich Urheberrechts- und Markenhinweisen) von den Programmen und den angefertigten Programmkopien zu entfernen. Beim Vertrieb der Programme verpflichten Sie sich, in der gesamten Dokumentation, auf dem Aufrufbildschirm der mit den Programmen verbundenen Software sowie auf allen Datenträgern, die die Programme enthalten, Folgendes anzubringen: (a) einen Nachdruck des Urheberrechtsvermerks von Oracle für das oder die Programm(e) oder (b) einen Urheberrechtsvermerk für Ihre Software, die mit dem oder den Programm(en) vertrieben wird.

O. Rechtsverhältnis der Parteien

Sie handeln in allen Angelegenheiten, die diesen Vertrag betreffen, als unabhängige Vertragspartei. Der vorliegende Vertrag begründet weder eine Teilhaberschaft oder ein Joint Venture noch ein Vertretungs-, Arbeits- oder Franchise-Verhältnis bzw. ein Verhältnis zwischen Lobbyvertreter und Auftraggeber zwischen den Parteien. Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit Wirkung für und gegen die jeweils andere Vertragspartei ist ausgeschlossen. Zudem gibt keine Partei die andere als ihre Vertreterin, Mitarbeiterin, Franchisenehmerin etc. aus. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, weiter eigenständig Software zu entwickeln oder zu vertreiben, die dem Produkt der anderen Partei im Hinblick auf dessen Funktionalität ähnlich ist, solange geheimhaltungsbedürftige Informationen der jeweils anderen Partei nicht in die betreffende Software einfließen oder zur Entwicklung solcher Software genutzt werden.

P. Datenschutz

Falls Sie Oracle persönliche Daten zu Ihren Kunden, Interessenten oder Mitarbeitern überlassen, nutzt Oracle diese Informationen nur in der vertraglich vereinbarten Weise, soweit es für die Vertragszwecke notwendig ist, bzw. nutzt die Informationen für die Zwecke, die Oracle bei der Erfassung der Informationen angegeben hat. Solche Oracle überlassenen Informationen können in Datencentern in den Vereinigten Staaten gespeichert werden; soweit dies für geschäftliche Zwecke notwendig ist, können Oracle Mitarbeiter in aller Welt darauf zugreifen. Sie verpflichten sich, die betroffenen Personen davon zu informieren bzw. gegebenenfalls ihre für die Weitergabe der Informationen an Oracle erforderliche Zustimmung einzuholen.

Falls Oracle Ihnen persönliche Daten zu seinen Partnern, Kunden, Interessenten oder Mitarbeitern überlässt, sichern Sie zu, die Informationen einzig in Verbindung mit dem Verkauf von Oracle Produkten oder Services und allein für die beschränkten Zwecke, denen Oracle gemäß diesem Vertrag zugestimmt hat, gegenüber Dritten offenzulegen und diesen zur weiteren Verwendung zu überlassen. Sie stimmen weiter zu, bei Ihrer Verwendung dieser Informationen für die

entsprechenden Zwecke sämtliche Gesetze zu befolgen. Die Anforderungen aus diesem Abschnitt gelten nicht für die Beziehungen der beiden Parteien zu ihren jeweiligen Kunden.

Die Parteien können von Zeit zu Zeit über die Oracle Anwendung Partner Management Informationen über Marketingchancen und potenzielle Kunden austauschen. Beide Parteien verpflichten sich, derartige Informationen gemäß den Bedingungen aus diesem Vertrag und der Partner Management Opportunity Routing Policy von Oracle zu verwenden. Die aktuelle Version der Oracle Partner Management Opportunity Routing Policy können Sie unter http://partner.oracle.com abrufen. (Klicken Sie nach dem Einloggen auf den Menüpunkt „Membership“ und anschließend auf „Agreements & Policies“.)

Q. URL-Adressen

Sie haben die Pflicht, alle URL-Adressen, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Sie bestätigen, dass Sie Internetzugang haben, vor Abschluss des vorliegenden Vertrages die Richtlinien auf den oben genannten Websites gelesen haben und sich mit den darin genannten Konditionen und Bestimmungen einverstanden erklären. Sie verpflichten sich, die oben genannten Websites regelmäßig zu besuchen und sich so über Änderungen der Richtlinien zu informieren, die Oracle von Zeit zu Zeit vornehmen kann.

R. Ethische Geschäftspraktiken

Sie erkennen an und stimmen zu, dass Sie und Ihre Eigentümer, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter Regierungsbeamten oder Beamten staatlicher internationaler Organisationen, politischen Parteien oder Kandidaten für ein politisches Amt oder Mitarbeitern eines Kunden oder Lieferanten weder direkt noch indirekt unzulässige Geldzahlungen oder Wertgegenstände versprochen haben oder dies in Zukunft tun werden, um Geschäfte zu erhalten oder beizubehalten oder sich Vorteile zu verschaffen. Sie verpflichten sich, sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit diesem Vertrag genau in Ihren Geschäftsbüchern und Finanzunterlagen sowie in allen an Oracle weitergegebenen Berichten und sonstigen Unterlagen zu dokumentieren. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Oracle Partner Code of Conduct and Business Ethics (Kodex von Oracle bezüglich Ethik und Geschäftsverhalten für Oracle Partner), den Sie unter http://partner.oracle.com abrufen können. (Klicken Sie nach dem Einloggen auf den Menüpunkt „Membership“ und anschließend auf „Agreements & Policies“.) Sie stimmen zu, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen aus diesem Absatz Oracle zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages ohne jegliche Haftung gegenüber Ihnen berechtigt. Weiterhin stellen Sie Oracle, die Oracle Corporation und sämtliche Mutter- und Tochtergesellschaften sowie verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen, Verlusten und Verbindlichkeiten frei, die sich aus einer Verletzung einer Ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt ergeben. Die in diesem Absatz festgelegten Verpflichtungen gelten über die Kündigung oder den Ablauf dieses Vertrages hinaus.

S. Gesamte Vereinbarung

Sie sind damit einverstanden, dass dieser Vertrag und die Informationen, die ausdrücklich schriftlich zu Vertragsbestandteilen erklärt werden (darunter auch Hinweise, auf die über URL-Adressen zugegriffen werden kann oder in Bezug genommene Richtlinien), zusammen mit der jeweiligen Bestellung und/oder dem Monatsbericht für die von Ihnen bestellten Programme und/oder Services die vollständige Vereinbarung darstellen. Der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle aller vorher oder gleichzeitig geschlossenen, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder Zusicherungen in Bezug auf die betreffenden Programme und/oder Services. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Entsprechende Bedingungen werden durch eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung ersetzt. Hiermit wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Vertrages und alle Bestellungen an Oracle statt der Konditionen gelten, die in Bestellungen oder anderen, nicht von Oracle herausgegebenen Auftragsdokumenten enthalten sind. Die Konditionen solcher Bestellungen oder anderer Auftragsdokumente, die nicht von Oracle stammen, gelten keinesfalls für die bestellten Programme und/oder Services. Änderungen des vorliegenden Vertrages und von Aufträgen mit Oracle müssen schriftlich von autorisierten Vertretern von Ihnen und Oracle genehmigt und online durch ein Oracle Online-Bestellsystem angenommen werden; das Gleiche gilt für Änderungen oder Verzichterklärungen in Bezug auf Rechte oder Einschränkungen. Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrages erforderlich sind, bedürfen der Schriftform.

T. Haftung

Oracle leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

- Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.

- Bei grober Fahrlässigkeit haftet Oracle für einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte jedoch unbeschränkt.

- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet Oracle in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe der von Ihnen gemäß diesem Vertrag geleisteten Zahlungen für das entsprechende Programm oder Services.

Im Übrigen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Sie haben insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur in Höhe des Aufwandes, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

U. Export

Für die Programme gelten Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten und einschlägige Gesetze und Vorschriften anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Programme, einschließlich technischer Daten, und Ihre Nutzung von auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Lieferungen und Leistungen diesen Exportbestimmungen unterliegt, und verpflichten sich zur Einhaltung aller dieser Exportgesetze und -vorschriften (darunter auch Vorschriften für andere Vorgänge, die als Export oder Reexport gelten). Sie stimmen weiterhin zu, dass weder Daten, Informationen, Programme und/oder Material, das durch Serviceleistungen entwickelt wurde (noch direkte Produkte davon), direkt oder indirekt unter Verletzung dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke eingesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie.

V. Sonstige Bestimmungen

1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

2) Im Streitfalle, oder falls Sie auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an die ORACLE Deutschland GmbH, Hauptverwaltung, Rechtsabteilung, Riesstr. 25, 80992 München

3) Sie dürfen diesen Vertrag weder abtreten, noch bestellte Programme und/oder Services bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder an zu erbringenden Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder zu erbringenden Services. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb von Programmen und/oder Services zu finanzieren, werden Sie die einschlägigen Oracle Policies (Richtlinien) für Finanzierungen beachten, die Sie unter http://www.oracle.com/contracts abrufen können.

4) Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von Oracles gewerblichen Schutzrechten dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende

gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

5) Sie verpflichten sich, dass Sie bei Ihren Vertriebsverfahren geltende Vergabevorschriften beachten (falls der Endnutzer ein öffentlicher Auftraggeber ist). Ferner verpflichten Sie sich, im Zusammenhang mit den Aktivitäten im Rahmen des vorliegenden Vertrages genaue Bücher und Aufzeichnungen zu führen. Oracle ist berechtigt, nach einer Ankündigungsfrist von 45 Tagen Ihre Vervielfältigung und Ihren Vertrieb der Programme und Ihre Aktivitäten im Rahmen dieses Vertrages zu prüfen. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch eine derartige Prüfung nicht unverhältnismäßig gestört. Sie verpflichten sich, bei der Prüfung durch Oracle zu kooperieren, Oracle angemessen behilflich zu sein und Zugang zu Informationen zu gewähren, darunter insbesondere auch zu relevanten Büchern, Aufzeichnungen, Verträgen, Servern, technischen Mitarbeitern und Systemen zur Meldung von Lizenzgebühren. Auf Anfrage von Oracle legen Sie Oracle auch eine systemgenerierte Liste aller in dem von Oracle genannten Zeitraum vertragsgemäß an Endnutzer vertriebenen Oracle Programmlizenzen vor sowie alle ergänzenden Unterlagen, die Oracle gemäß den Bestimmungen aus Lit. F („Berichtswesen“) verlangen kann, um die Vollständigkeit und Genauigkeit Ihrer vertraglichen Berichtsverpflichtungen zu prüfen. Sie verpflichten sich, eventuelle fällige Vergütungen für Ihren Vertrieb der Programme, der über Ihre Lizenzrechte hinausgeht, und zu wenig entrichtete Vergütungen innerhalb von 30 Tagen nachzuzahlen. Sollten Sie nicht zahlen, kann Oracle Ihre Technische Unterstützung einstellen, Ihre Lizenzen und den vorliegenden Vertrag beenden und/oder Ihren Antrag auf Verlängerung dieses Vertrages bei dessen Ablauf ablehnen. Sie verpflichten sich, auf Wunsch von Oracle Prüfungen bei Endnutzern und/oder Distributoren vorzunehmen und die Ergebnisse Oracle zu melden oder Ihr Recht auf Prüfung von Endnutzern und/oder Distributoren an Oracle abzutreten. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten aufzukommen hat, die für Ihre Mitwirkung an dieser Prüfung oder an Überprüfungen bei Ihnen selbst entstehen.

W. Höhere Gewalt

Keiner von uns haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung; Sabotage; Naturkatastrophe; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder anderen Genehmigungen); andere Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Wir bemühen uns beide nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 90 (in Worten: neunzig) Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Services schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmaßnahmen zu treffen; auch Ihre Zahlungspflicht für ausgelieferte Programme oder erbrachte Services ist hiervon nicht berührt.

Dieser Vertrag tritt zum _____ 200_ in Kraft. *[Nr. wird von Oracle eingetragen]*

PARTNER:		ORACLE Deutschland GmbH	
ANSCHRIFT:			
FAX-NR.:			
Unterschrift:		Unterschrift:	
Name:		Name:	
Titel:		Titel:	
Unterschriftsdatum:		Unterschriftsdatum:	
Vertragsnummer:		*[Nr. wird von Oracle eingetragen]*	

ANHANG A

Vergütung für Technische Unterstützung

Die jährlichen Vergütungen für die Technische Unterstützung von Endnutzern berechnen sich als Prozentsatz der unten angegebenen Nettolizenzgebühren, die an Oracle gezahlt wurden oder zu entrichten sind. Beispiel: Sie vertreiben eine Lizenz mit einer Laufzeit von einem Jahr an einen Endnutzer. Die an Oracle gezahlte oder fällige Nettolizenzgebühr für diese Lizenz beträgt $ 100,00. Die jährliche Vergütung für Technische Unterstützung für diesen Endnutzer entspricht in diesem Fall $ 95,00: 0,95 x $ 100,00 = $ 95,00.

	Jahresgebühr für Technische Unterstützung für alle Programme außer Collaboration-Programmen	**Jahresgebühr für Technische Unterstützung für Collaboration-Programme**
Laufzeit der Lizenz	**Lizenz für Software Updates und Unterstützung**	**Lizenz für Software Updates und Unterstützung**
Unbefristet	19%	21.5%
5 Jahre Laufzeit	27%	NICHT ZUTREFFEND
4 Jahre Laufzeit	32%	NICHT ZUTREFFEND
3 Jahre Laufzeit	38%	NICHT ZUTREFFEND
2 Jahre Laufzeit	55%	NICHT ZUTREFFEND
1 Jahr Laufzeit	95%	107%

REGISTRIERUNGSFORMULAR FÜR ANWENDUNGSSPEZIFISCHE FULL USE ANWENDUNGSPAKETE

Dieses Registrierungsformular muss vollständig von Ihnen ausgefüllt werden. Alle Vertriebsrechte sind auf das in diesem Formular beschriebene Anwendungspaket beschränkt und dürfen nicht auf weitere Funktionalitäten oder Anwendungsprogramme ausgedehnt werden. Für jedes funktionell eindeutige Anwendungspaket ist ein separates Registrierungsformular erforderlich. Weitere Informationen über Anwendungsspezifische Full Use Lizenzen (ASFU) von Oracle finden Sie auf der Oracle PartnerNetwork Website unter http://partner.oracle.com. (Klicken Sie nach dem Einloggen auf den Menüpunkt „Sales“ und anschließend auf „Distribution & Agreements“)

Nachdem das ausgefüllte Registrierungsformular von Ihnen und Oracle unterzeichnet wurde, wird es dem ausgefertigten Vertriebsvertrag für Anwendungsspezifische Full Use Lizenzen („Vertrag“) beigefügt und bleibt bis zur Beendigung oder dem Ablauf des Vertrages wirksam, sofern keine kürzere Laufzeit vereinbart wird.

Vorlagedatum:	
Tag des Inkrafttretens:	
Anwendungspakete, die unter diesen Vertrag fallen	1 von

Name des Partners (Firma):		**Kontaktperson des Partners:**	
Anschrift des Partners:		**Funktion der Kontaktperson des Partners:**	
OPN-Status: *(Partner, Certified, Certified Advantage)*		**Telefonnummer des Partners:**	
ASFU-Vertriebsstatus: *(Verlängerung oder erste Registrierung)*		**E-Mail-Adresse der Kontaktperson des Partners:**	

Angaben zur Anwendung *(Bitte geben Sie ausführliche Erläuterungen in den dafür vorgesehenen Kästchen ein):*	
Name des Anwendungspakets:	
Beschreibung der Anwendung (bitte geben Sie möglichst viele Einzelheiten an):	
Funktionen und Ziele des Anwendungspakets (bitte geben Sie möglichst viele Einzelheiten an):	
Name der Oracle Programme, die Sie zusammen mit dem Anwendungsprogramm vertreiben möchten:	
Anwendungsarchitektur (bitte geben Sie genau an, in welcher Weise die Anwendung mit der Oracle Datenbank kommuniziert, d. h. web-basiert, Multiplexing, Client/Server usw.):	
Bieten Sie Ihren Endnutzern Technische Unterstützung für die Anwendung?	
Zielmärkte und -anwender:	
Wenn Sie für dieses Anwendungspaket einen Vertriebsvertrag verlängern, geben Sie bitte alle Änderungen an, die seit der letzten Vertragsunterzeichnung an Ihrem Anwendungspaket vorgenommen wurden:	

Oracle Programme, die NICHT im Rahmen dieses Vertrages, sondern auf der Grundlage eines anderen Oracle Vertriebsvertrages für das Anwendungspaket vertrieben werden: *(bitte hier alle zutreffenden Verträge und Produkte auflisten)*		
Full Use Vertriebsvertrag	Vertragsbeginn:	Mit dem Anwendungspaket vertriebene Oracle Programme:
Vertriebsvertrag für eingebettete Software:	Vertragsbeginn:	Mit dem Anwendungspaket vertriebene Oracle Programme:

PARTNER:		ORACLE Deutschland GmbH	
ANSCHRIFT:			
FAX-NR.:			
Unterschrift:		Unterschrift:	
Name:		Name:	
Titel:		Titel:	
Unterschriftsdatum:		Unterschriftsdatum:	
Vertragsnummer:		*[Nr. wird von Oracle eingetragen]*	